

# RS OGH 1988/1/19 100s39/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

## Norm

FinStrG §9

### Rechtssatz

Dem Täter eines Finanzvergehens kommt nur dann ein nach § 9 FinStrG als Entschuldigungsgrund beachtlicher Rechtsirrtum zustatten, wenn er nicht weiß, daß sein Verhalten überhaupt verboten ist; mit der Behauptung, bloß die Strafbarkeit eines Durchfuhrschmuggels nicht erkannt zu haben, wird nur ein unbeachtlicher Strafbarkeitsirrtum geltend gemacht.

### Entscheidungstexte

- 10 Os 39/87  
Entscheidungstext OGH 19.01.1988 10 Os 39/87  
Veröff: JBl 1988,800

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0086211

### Dokumentnummer

JJR\_19880119\_OGH0002\_0100OS00039\_8700000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)